

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 30 (1954-1955)
Heft: 8

Artikel: Die Wache einst und jetzt
Autor: Tschudin, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wache einst und jetzt

Von Dr. H. Tschudin, Basel

Zugegeben, es gibt eine «Poesie der Wache», und zwar nicht nur im berühmten Gedicht Spittlers von den «jodelnden Schildwachen», sondern doch wohl auch in der Wirklichkeit. Oder wer hat nicht schon auf einsamen Posten einen unvergeßlichen Sonnenuntergang oder eine sternklare Sommernacht miterlebt? Aber wir wollen auch nicht bestreiten, daß der Wachtbetrieb noch eine andere, viel prosaischere Seite hat und zum Teil recht *strenge Regeln*. Diese sind nicht etwa eine *Errungenschaft* der Neuzeit, sondern lassen sich vielmehr zuverlässig bis ins Altertum zurückverfolgen.

Wir wissen allerdings so gut wie gar nichts darüber, wie der Wachtbetrieb bei den *alten Griechen* funktioniert hat. Immerhin können wir annehmen, daß die Vorschriften, die ihn beherrschten, für unsere Begriffe *unglaublich hart und grausam* waren. Zumindest ist uns überliefert, daß der Thebanerfeldherr Epaminondas einmal einen schlafenden Posten ohne weiteres getötet hat mit den Worten, er habe ihn gelassen, wie er ihn gefunden habe.

Von den *Römern* kennen wir schon bedeutend mehr als nur derartige Anekdoten. Wir kennen einen guten Teil ihres hoch entwickelten Militärstrafrechts. Es zeichnete sich allgemein durch eine *unerbittliche Strenge* aus. Zum Beispiel wurde blinder Gehorsam verlangt. In der Digestenstelle 44, 16, 3, 15 des «Corpus Iuris» heißt es, daß mit dem Tode zu bestrafen sei, wer im Kriegsdienst ein Verbot des Kommandanten übertrete oder einen Befehl nicht ausführe. Eine ganze Reihe von Wachtdelikten waren ausdrücklich bei Todesstrafe verboten. Andere wurden der Desertion gleichgeachtet und diese galt, mindestens im Kriegsdienst und in ein paar weitem Fällen, ebenfalls als todeswürdiges Verbrechen. Im Frieden wurden sie immerhin meist mit *Degradierung oder Deportation* geahndet.

Von den ungezählten Kriegsordnungen des *Mittelalters* hat diejenige der Berner aus dem Jahre 1468 als erste auch die Wache geregelt. Zog in jener Zeit ein Truppenkontingent aus, so wurde jeweilen ein besonderer Stab gebildet. Eine Charge in diesem Stab war diejenige des *Wachtmeisters*, dem die Leitung des Wachdienstes übertragen war; später gab es immer deren vier. Es ist natürlich nicht möglich, hier auf die damaligen Wachtordnungen näher einzugehen. Interessenten seien verwiesen auf das vor kurzem im «Schweizer Soldaten» besprochene Buch von Dr. Paul Oswald über die «Wache im schweizerischen Militärstrafrecht». Diesem Buch entnehmen wir die im vorliegenden Aufsatz gemachten Angaben, so unter anderem auch diejenigen über das «*Schweizerische Kriegsrecht*» von 1704, welche wir unsern Lesern auf keinen Fall vorenthalten möchten. Dieses enthält nämlich «200 Lehrstück», d. h. Rechtssätze und Entscheidungen einzelner Fälle, die nicht nur ergänzliche zu lesen sind, sondern auch als beredete Zeugen der damaligen «Kriegszucht» Beachtung verdienen. Neunzehn davon handeln vom Wachtdienst, und daraus greifen wir die folgenden heraus:

Der Wachten halber ist man im Krieg auch streng, dann, welcher auff die Wacht commandirt ist, soll wissen, dass, wann er schildwacht stehen, er dieselbe gar nicht verlassen, noch darvon gehen soll, noch in der Garnison, noch sonst auff den Feld- oder andern Posten, thut ers, so wird er hart gestrafft, vor dem Feind, gar an dem Leben.

Ein Gefreyter, der sich zur Zeit, als er die Wacht auf der Garnison hatte, fursätzlich vollgetruncken hatte, auch ohne seiner Officiere Wissen, von dem Posten hinweg gegangen, mehrers zu sauffen, ist archibusirt worden.

Hütet euch, dass ihr auff der Schild-

wacht nicht schlaffet, noch nidersizet, ihr wurdet sonst mit der Canna auffgemuntert, wo ihr nicht gar die Eselpost reiten müsset.

Man hatte an einem gewissen Ort beobachtet, dass, als ein Corporal und vier Gemeine ein Frauenmensch aus ihrem Quartier mit Gewalt hinweg holen lassen, und einer nach dem andern sie beschlaffen, und zwar da sie Wacht hatten, und dergleichen Laster selbst hätten verwehren sollen. Wie ist ihnen dieser List und Lust versalzen worden? Der Corporal, als verhelicht, muß sterben; die andere ihren Kützel mit sechs maligem Gassenlaufen durch 200 Mann abbüssen.

Keiner soll einen andern für sich wachen lassen, ohne des Hauptmanns Bewilligung.

Soll sich auch nicht krank stellen, er sey denn wahrhaftig krank, und diss soll er bey zeiten, ehe die Wacht auffgeführt wird, anzeigen, und Erlaubnuss begehren lassen.

Stosset euch aber auff der Wacht eine Leibschwachheit an; Oder ihr müsset über die Zeit stehen; So müsset ihr im ersten Fall der nächsten Schildwacht ruffen, und eueren Zustand melden; Im anderen Fall, und da man euch nicht zu rechter Zeit ablösen thäte, habt ihr euch über den Officier zu beklagen, so so euch hat ablösen lassen. Weggehen sollet ihr gar nicht, ehe ihr abgelöset werdet.

Dieses «Schweizerische Kriegs-Recht» ist bloß eine private Arbeit über das Recht, dem die *Schweizer Söldner* unterstanden.

Ein eigentliches «*Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen*» gibt es erst seit 1838. Schon Anno 1851, also bald nach der Umwandlung des lockeren Staatenbunds der Kantone in unseren heutigen Bundesstaat, ließ man es zwar überarbeiten, aber zu befriedigen vermochte es dennoch nicht mehr lange. Insbesondere ließen die in der Grenzbesetzungszeit von 1870/71 gemachten Erfahrungen in weiten Kreisen eine Gesetzesrevision als wünschenswert erscheinen. Mehr der Kuriosität halber sei erwähnt, daß neben anderem auch verlangt wurde, es sei jeder *Strafwachtdienst* zu verbieten. Dieses Postulat hat aber dann bei der parlamentarischen Beratung unseres *heutigen Gesetzes von 1927* der bekannte Bundesrat Häberlin abgelehnt mit folgender interessanten Begründung:

Ich erinnere mich noch sehr gut, daß auch in der Rekrutenschule schon uns das heilig vorgestellt wurde: Wacht-dienst ist ein Ehrendienst, und darum gibt es auch keine Strafwache. Ich habe es damals geglaubt, nachher habe ich es nicht mehr geglaubt, und zwar, verstehen Sie mich wohl, mit Distinktion. Ich gehe durchaus damit einig, daß z. B. der Wacht-dienst vor dem Feinde durchaus ein Ehrendienst ist und bleiben soll, und daß vor dem Feinde niemals strafweise ein Wacht-dienst zugesprochen werden soll. So gut wie man sich in den alten Ritterschlachten die Ehre des Vortrabes erbeten hat, so soll in unseren Kriegen der wackere Soldat es als eine Ehre empfinden, wenn man ihm vor dem Feinde einen Wacht-dienst, sei es auf Feldwache oder irgendwo, anvertraut. Auch im Ordnungsdienst, wo der Wacht-dienst eine exponierte Situation bedeutet, da kann es als ein Zutrauensvotum betrachtet werden, wenn man einem den Wacht-dienst anvertraut. Aber im Kasernendienst, da muß ich schon sagen, da hat noch kein einziger das Wachestehen, als Polizei-wache, als



Gesundes Holz: Vater mit 10 Söhnen dienstpflchtig!

Die Familie Niklaus Grüter von Günikon bei Hohenrain hat einen seltenen Rekord aufgestellt, der in der Schweiz und sogar in Europa einzigartig sein dürfte. Unser Bild zeigt Vater Grüter (Mitte) mit seinen 10 Söhnen, welche alle dienstpflchtig sind. Der jüngste hat diesen Sommer die Rekrutenschule gemacht, und Vater Grüter wird auf Neujahr aus der Wehrpflicht entlassen. Interessant ist, daß keiner der elf in der gleichen Kaserne die Rekrutenschule absolviert hat. ATP-Bilderdienst, Zürich.

Planton, als einen Ehrendienst empfinden, sondern als eine abscheuliche Qual und unangenehme Geschichte, die eben auch, wie jede andere dienstliche Funktion, ausgeübt werden muß. Man muß am Pranger stehen vor den Maulaffen, die das Publikum vor diesen guten Knaben feilhält. Das ist kein Ehrendienst, sondern eine widrige Corvée. Man könnte mithin da schon überlegen, ob nicht dieser Wachtendienst, bei dieser Abzweigung, als Strafe auferlegt werden könnte.

Mit dieser Ansicht ist Bundesrat Häberlin durchgedrungen, und so wird denn auch heute noch in unserer Armee die Strafwache gar nicht etwa selten als Erziehungsmittel verwendet. Ob das zweckmäßig ist oder nicht, wollen wir hier nicht zur Diskussion stellen; recht hatte aber der bundesrätliche Sprecher sicher mit dem Hinweis darauf, daß es eben ganz *verschiedene Arten* von Wachtendienst gebe.

Man unterscheidet heute drei Arten von Wachtendienst. Der *Polizeiwachtendienst* ist der in Friedenszeiten übliche Wachtendienst, der uns allen bekannt ist, namentlich denjenigen unter uns, die anlässlich der Genfer Konferenz in der Rhonestadt Dienst geleistet haben. Er hat den Zweck, *Ruhe und Ordnung* aufrechtzuerhalten und die Sicherheit zu gewährleisten. Um diese Aufgabe zu erfüllen, darf die Truppe den Verhältnissen angemessene polizeiliche Maßnahmen verhängen. Als solche kommen in Frage die vorläufige Festnahme, Beschlagnahme und schlimmstenfalls der Waffengebrauch.

Eine zweite Art von Wachtendienst kennen wir gut von den Manövern her: den *Sicherungs- oder taktischen Wachtendienst*. Der Sicherungsauftrag ist immer ein *Kampfauftrag*. Die Sicherungswache hat die Truppe vor Ueberraschungen zu schützen und dem Kommandanten im Falle eines feindlichen Angriffs die nötige Zeit zu verschaffen, um Entschlüsse zu fassen. Man spricht hier, je nach Art und Aufgabe der Wache, von Vorhuten, Außenwachen oder ähnlichem.

Die dritte Kategorie schließlich, die sogenannte *Bewachung bei erhöhter Gefahr*, vereinigt in sich die Elemente der andern beiden Arten. Sie ist also zugleich polizeiliche und taktische Wache und wird daher grundsätzlich, wie die Sicherungswache, mit *geladener Waffe* versehen.

Wer einen Wachtendienst im Sinne der

Bilanz ziehen!

War es nicht erst noch Frühling? Kamen wir nicht kürzlich aus den Sommerferien zurück? Hat uns nicht vor ganz kurzer Zeit der neue Wein so herrlich gemundet? Zurückblickend, scheint es uns jetzt, als ob dieses und jenes erst gestern gewesen sei. Und doch, die Zeit eilt unweigerlich dahin! Was gestern noch nicht wichtig schien, ist heute schon Nebensache. «Der Wechsel ist das einzig Beständige in unserm Leben», ist mir irgendwoher in Erinnerung. Wie wahr ist doch diese Feststellung! Alles ist in stetem Fluß, in fortwährendem Umbruch begriffen. Das gilt nicht nur für die hohe Politik, das gilt auch für jeden einzelnen von uns.

Ein Jahr ist vergangen. Es hat uns allen etwas gebracht. Wird das neue Jahr besser oder schlechter sein? Man weiß es noch nicht — man nimmt es, wie es kommt. Mancher macht jetzt in den letzten Stunden des Jahres Bilanz. Gar verschieden aber sind jedoch die Gebiete, auf denen Bilanz gezogen wird. Der eine sitzt über Zahlen, um herauszubekommen, wieviel er dieses Jahr verdient hat. Der andere zählt die



Bundesrat Joseph Escher †

Der verstorbene Bundesrat Escher war während langer Jahre in seinem Heimatkanton Wallis Vorsteher des Militärdepartementes. (Photopreß)

genannten Kategorien versieht, hat eine *erhöhte Treuepflicht*. Damit aber jedem klar ist, daß er erhöhte Pflichten hat, muß er zur Wache *besonders kommandiert* und von der übrigen Truppe getrennt und *ausgeschieden* werden. Das ist denn auch der Grund, weshalb die manchmal spektakulären Wachtaufzüge stattfinden und mit ein Grund dafür, daß das Wachtlokal gemäß dem Dienstreglement von der übrigen Truppe nur zu dienstlichen Zwecken betreten werden darf. Beim Sicherungsdienst wird sich allerdings aus naheliegenden Gründen die «Ausscheidung» in der Regel auf einen bloßen Befehl beschränken. Doch damit dem Wehrmann klar wird, daß er die erhöhten Pflichten einer Wache zu erfüllen hat, muß unter allen Umständen in irgendeiner Form eine Ablösung vorgenommen werden, so daß er genau weiß, wann die speziellen Pflichten ihren Anfang

nehmen und wann sie wieder enden. Diese speziellen Pflichten sind *abhängig von der Lage* und dem erhaltenen *Auftrag*. In allen Fällen aber steht die Wache in einem höheren Bereitschaftsgrad als die übrige Truppe. Das kommt auch in der Vorschrift des Dienstreglements zum Ausdruck, wonach sich die Truppe vollständig *marschbereit* zu machen hat, bevor sie zur Wache antritt. Wenn ihr das nicht möglich ist, so muß sie gemäß Dienstreglement unmittelbar nachher die Marschbereitschaft erstellen.

(Fortsetzung folgt)

Ein berechtigtes Lob zur rechten Zeit mit den rechten Worten ausgesprochen — die denkbar beste moralische Zwischenverpflegung der Truppe. TAT

neuerworbenen Stücke seiner Sammlung. Der dritte gar marschiert in seinem gefüllten Lager auf und ab und freut sich der erworbenen Schätze.

Und dann ist da noch einer, der eine Bilanz ganz anderer Sorte macht. Er zieht jetzt, am Jahresende, die Bilanz seiner Persönlichkeit. Jawohl, er fragt sich selbst: Bin ich besser oder bin ich schlechter geworden? Bin ich auf dem Wege, eine Schablone zu werden oder eine Persönlichkeit? Wie viele Ideale, die ich vor einem Jahre noch hatte, habe ich über Bord geworfen, oder wo bin ich rechtzeitig umgekehrt? So fragt er sich selbst. Und gleichgültig, wie das Resultat ausfällt, dies dünkt uns die wertvollste Bilanz.

Der Jahreswechsel ist ein Meilenstein im Leben eines jeden von uns. Zu diesem Zeitpunkt müssen wir einmal wenigstens der Tatsache ins Auge sehen, daß die Zeit unaufhaltsam vorbeieilt und auch wir einmal am Ende unserer Pilgerfahrt ankommen werden. Gewiß, es ist dann ein erhebendes Gefühl, auf ein erfolgreiches Leben, auf reizende Stunden, auf erworbene Güter zurückblicken zu können. Doch dies alles wird die Genugtuung und den inneren Frie-

den nicht aufwiegen, die man empfindet, wenn man sagen kann: Ich bin mir selbst nie untreu geworden!

Machen wir Bilanz. Machen wir sie in geschäftlichen Dingen, wie es sich für einen seriösen Geschäftsmann geziemt. Machen wir sie aber auch in persönlichen Angelegenheiten, wie es sich für lebensnahe Menschen gehört. Das Wichtigste daran ist, daß wir endlich wieder einmal Zeit gefunden haben, uns mit uns selbst zu befassen. Und wann ist dies das letzte Mal geschehen?

Meilensteine des Lebens! Ein unerfreulicher Anblick für alle diejenigen, die mit sich selbst und der Umwelt in Unfrieden leben; eine freundliche und willkommene Mahnung für alle, die des Lebens letzten Sinn erfaßt haben. Und was ist des Lebens letzter Sinn? «Wir sind nicht auf der Welt, um glücklich zu sein, sondern um unsere Pflicht zu erfüllen», sagte schon Kant. Ein neues Jahr, in diesem Geiste begonnen, wird — komme, was kommen mag — für uns ein wertvolles Jahr sein. Wichtiger als alle äußeren Erfolge ist der Sieg über uns selbst, indem wir niemals gegen unsere Überzeugung handeln.

Sein — nicht scheinen!

V.a.